

Änderung der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien

Übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats vom 03.09.2024 und des Senats vom 30.09.2024

Die Satzung der Universität für Bodenkultur Wien (zuletzt geändert durch übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats vom 07.11.2023 und des Senats vom 15.11.2023) wird **mit Wirkung ab 01.10.2024** wie folgt geändert:

Die Paragraphen 9 und 10 lauten wie folgt:

„§ 9. Einrichtung der Departments

(1) Departments sind die Organisationseinheiten der Universität für Bodenkultur Wien zur Durchführung von Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben (§ 20 Abs. 4 und 5 UG 2002). Ihre Einrichtung, Auffassung und Benennung erfolgt durch den Organisationsplan der Universität für Bodenkultur Wien.

(2) Die interne Organisation eines Departments richtet sich nach dem Departmentstatut. Das Departmentstatut wird durch das Rektorat erlassen.

(3) Das Statut umfasst insbesondere:

- a) Organe des Departments und ihre Zuständigkeiten (Departmentleitung bestehend aus dem*der Leiter*in und bis zu zwei Stellvertreter*innen). Beratende Organe wie beispielsweise ein Departmentkollegium, eine Departmentversammlung oder Bereichsverantwortliche können eingerichtet werden.
- b) Voraussetzungen und Verfahren für die Bestellung und Abberufung der Organe und Organwalter des Departments, wobei § 20 Abs. 5a UG 2002 zu beachten ist.
- c) Untergliederungen in Institute und Einrichtungen sowie deren Zuständigkeiten.
- d) Bei der Bestellung und Abberufung der Leitung eines Instituts oder einer Einrichtung des Departments durch die Departmentleitung bzw. das Rektorat ist eine Beratung durch Instituts- bzw. Einrichtungsangehörige vorzusehen.

(4) Eine Vertretung der Angehörigen in den Organen des Departments kann im Statut festgelegt werden.

(5) Das Rektorat hat zur Umsetzung des Organisationsplans „BOKU 2025“ entsprechende Sonder- und Übergangsbestimmungen insbesondere im Departmentstatut zu erlassen, die eine Umsetzung des Organisationsplans BOKU 2025 (Konstituierung der Departments inklusive fristgerechter Bestellung der neuen Departmentleiter*innen zum 01.01.2025) sicherstellen.

§ 10. Leitung der Departments

(1) Zum*zur Leiter*in eines Departments ist vom Rektorat eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis

- a) entweder zum Bund, sofern die Person der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder
- b) zur Universität für Bodenkultur Wien, vorzugsweise aus dem Kreis der Universitätsprofessor*innen, Universitätsdozent*innen, Privatdozent*innen oder Assoziierten Professor*innen zu bestellen.

- (2) Die Bestellung erfolgt aufgrund eines Vorschlags der Mehrheit der dem Department zugeordneten Universitätsprofessor*innen (Professor*innen-Kurie). Nähere Bestimmungen zum Bestellungsverfahren können im Departmentstatut geregelt werden.
- (3) Die Bestellung der Leiter*innen der Departments durch das Rektorat erfolgt auf drei Jahre.
- (4) Eine mehr als zweimalige Wiederbestellung aufgrund eines Vorschlags gemäß Abs. 2 ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (5) Wird von den Universitätsprofessor*innen des Departments kein Vorschlag erstattet, hat das Rektorat eine Nachfrist von zwei Wochen für einen neuerlichen Vorschlag zu setzen. Verstreicht die Frist ergebnislos, hat das Rektorat eine geeignete Person zum*zur Departmentleiter*in zu bestellen.
- (6) Die Bestellung von zwei Stellvertreter*innen erfolgt durch das Rektorat aufgrund eines Vorschlags der Mehrheit der dem Department zugeordneten Universitätsprofessor*innen auf drei Jahre, Wiederbestellungen sind unbeschränkt zulässig. Nähere Bestimmungen zum Bestellungsverfahren können im Departmentstatut geregelt werden.
- (7) Die Abberufung eines*einer Leiter*in bzw. eines*einer Stellvertreter*in eines Departments erfolgt durch das Rektorat (§ 20 Abs. 5a UG 2002).“